

Allgemeine Stromlieferbedingungen

Die Allgemeinen Stromlieferbedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 Kilowattstunden.

1. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages

Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Thüringer Wärme Service GmbH (TWS) Ihnen dies bestätigt und den Beginn der Lieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Lieferung durch die TWS. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags und den Beginn der Lieferung ist, dass die TWS die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags von Ihrem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.

2. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen oder zu dem von Ihnen genannten späteren Termin. Die TWS wird Ihnen den Termin in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) bestätigen. Die Lieferung beginnt jedoch nicht vor Beendigung Ihres bestehenden Stromlieferungsvertrags mit dem bisherigen Lieferanten. Die TWS wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Bonitätsprüfung

Die TWS ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck darf die TWS die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln. Bei einer negativen Bonität kann die TWS Ihren Auftrag ablehnen.

4. Laufzeit und Kündigungsfristen

- (1) Die Laufzeit Ihres Stromlieferungsvertrags beginnt zu den im Vertrag vereinbarten Termin. Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit von 12 Monaten verlängert sich Ihr Stromliefervertrag jeweils um drei Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform von Ihnen oder uns gekündigt wurde.
- (2) Die TWS darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in Verzug befinden und die TWS Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

5. Vertragssituation bei Umzug

Im Falle eines Umzugs haben Sie der TWS die neue Anschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Bei einem Umzug wird der Stromliefervertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Ist die Belieferung durch die TWS an der neuen Lieferadresse nicht möglich, wird die TWS Sie hierüber in Textform informieren. In diesem Fall können Sie und die TWS den Stromliefervertrag außerordentlich zu Ihrem Umzugstermin in Textform kündigen.

6. Preise

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, beinhalten die Preise die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers (soweit beide Dienstleistungen durch Ihren örtlichen Netzbetreiber erbracht werden), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgaben sowie die Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage) und der Stromzentralgeverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Umlage abschaltbare Lasten sowie die Offshore-Umlage.

7. Preisänderungen

- (1) Preisänderungen erfolgen durch die TWS im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die TWS ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die TWS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die TWS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die TWS verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.
- (2) Änderungen der Preise gemäß Absatz 1 werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (3) Ändert die TWS die Preise, so können Sie den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die TWS wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeiteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8. Abschlagszahlungen

Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese werden von der TWS auf Basis Ihrer Verbrauchsdaten oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festgelegt und zu den von der TWS angegebenen Zeitpunkten fällig. Ändern sich die Strompreise gemäß Punkt 8, so kann die TWS die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend anpassen. Fällige Abschläge oder Rechnungsbeträge wird die TWS Ihnen mindestens fünf Werktage vor Einzug im Lastschriftverfahren in Textform ankündigen. Sofern Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen Sie per Überweisung oder Dauerauftrag.

9. Abrechnung

- (1) Die TWS ist berechtigt, für die Abrechnung die Stromzählerdaten zu verwenden, die die TWS von dem für die Ermittlung des Zählerstandes zuständigen Dritten (Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister) erhalten hat. Wenn kein Zählerstand des Dritten vorliegt, ist die TWS selbst berechtigt, den Zählerstand rechnerisch zu ermitteln.
- (2) Ihr Stromverbrauch wird Ihnen auf Basis des nach Absatz 1 ermittelten Zählerstandes in Rechnung gestellt. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel einmal pro Jahr, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Ergibt sich dabei, dass von Ihnen zu hohe Abschläge gezahlt wurden, so wird die TWS die zu viel gezahlten Beträge unverzüglich erstatten.

10. Lieferpflicht

Die TWS trifft die ihr möglichen Maßnahmen, um Sie am Ende des Netzanschlusses mit Strom zu beliefern. Bei Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses ist die TWS jedoch von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die TWS an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der TWS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

11. Lieferunterbrechung

Wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromlieferung als Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses auftritt, können Sie Ihre daraus entstehenden Ansprüche gegen den örtlichen Netzbetreiber direkt geltend machen. Auf Nachfrage wird die TWS Ihnen unverzüglich über die tatsächlichen Auskünfte geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie der TWS bekannt sind oder von der TWS in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die TWS haftet Ihnen gegenüber direkt, wenn die TWS Ihre Belieferung unberechtigt unterbrechen lässt.

12. Streitbelegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht weist die TWS auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der TWS. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die TWS auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die TWS ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon: 030-2757240-0, Fax: 030-2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de. Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte/Tarife sind im Internet unter www.tws-waerme.de zu finden.

13. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

- (1) Die TWS ist zu einer Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen berechtigt, wenn eine für Sie oder der TWS unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt die TWS keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Allgemeinen Stromlieferbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von Ihnen und der TWS bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Die TWS wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.
- (3) Ändert die TWS die Allgemeinen Stromlieferbedingungen, so können Sie den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Die TWS wird eine Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

Informationen zum aktuellen Strommix finden Sie auf unserer Internetseite: www.tws-waerme.de.

Sie haben Fragen zum Thema Energie? Die TWS verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen: www.vzbv.de.